



Allgemeinverfügung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels zur Bewältigung einer Notfallsituation

vom 30. Januar 2026

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 56 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025¹,
verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

Coragen (W-7291, 18.4 % 200 g/l Chlorantraniliprol)

wird, befristet bis zum 31. Oktober 2026, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen zugelassen:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Gemüsebau			
Bohnen mit Hülsen, Erbsen mit Hülsen	<i>Baumwollkapschwurm</i> (<i>Helicoverpa armigera</i>)	Aufwandmenge: 0.125 l/ha Wartefrist: 3 Tage	1, 2, 3

Auflagen für den Einsatz

- 1 SpE 1 – Zum Schutz von Grundwasser dieses Pflanzenschutzmittel oder andere Chlorantraniliprolhaltige Pflanzenschutzmittel nicht mehr als 2-mal pro Kultur und maximal alle 4 Jahre auf derselben Parzelle anwenden.
- 2 Maximal 2 Behandlungen pro Kultur im Abstand von 14 Tagen.
- 3 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.

Hinweis

Nur für die berufliche Verwendung

¹ SR 916.161

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

30. Januar 2026

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Laurent Monnerat

² SR 172.021